

41. 1. Verstößt ein Verlagsvertrag, durch den dem Verleger das Verlagsrecht an sämtlichen Auflagen eines Werks eingeräumt wird, dann gegen die guten Sitten, wenn der Verfasser sich zur Durchsicht oder Neubearbeitung jeder Neuanlage verpflichtet und dem Verleger bei Behinderung des Verfassers das Recht gewährt wird, die notwendigen Änderungen des Werks durch einen sachkundigen Dritten vornehmen zu lassen?

2. Zur Frage des Rücktritts- und Kündigungsrechts bei Verlagsverträgen.

RGW. § 138. VerlG. §§ 32, 30.

I. Zivilsenat. Urt. v. 5. Dezember 1925 i. S. B. (Verl.) w. L.-Verlag (Kl.). I 100/25.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Parteien schlossen am 18. März 1909 einen Vertrag, durch den der Beklagte ein von ihm verfaßtes Werk volkswirtschaftlichen Inhalts der Klägerin zur Herausgabe in ihrer Sammlung von Handbüchern für Handel und Verkehr überließ. Im Vertrag ist bestimmt:

§ 7. Sobald eine neue Auflage notwendig wird, wird die Verlegerin dem Herrn Verfasser rechtzeitig Mitteilung machen. Der Herr Verfasser wird vor Veranstaltung einer neuen Auflage das Werk einer Durchsicht und erforderlichen Falles einer Neubearbeitung unterziehen. Sollte der Herr Verfasser die Durchsicht oder Neubearbeitung nicht übernehmen wollen, oder durch Krankheit oder sonst verhindert sein, sie in einer angemessenen Frist zu beenden, so ist die Verlagsbuchhandlung berechtigt, die Herausgabe einem anderen Sachkundigen zu übertragen. Das gleiche tritt ein, sobald der Verfasser verstorben ist.

§ 8. Falls die Durchsicht und Neubearbeitung einer neuen Auflage aus einem der oben erwähnten Gründe vom Verfasser nicht selbst besorgt ist, so gebührt ihm oder dessen Rechtsnachfolgern die Hälfte des andernfalls für die Auflage vereinbarten Honorars, und zwar für die Dauer von 10 Jahren vom 1. Juli

bzw. 1. Januar an gerechnet, nachdem einer der Hinderungsgründe eingetreten ist. Die Verlagsbuchhandlung wird einen etwa von ihr gewählten fremden Bearbeiter von sich aus honorieren. Das Werk erschien in zwei Bänden. Im Laufe der Zeit wurden zwei neue, vom Beklagten bearbeitete Auflagen herausgegeben. Als die dritte Auflage des ersten Bandes vergriffen war, traten die Parteien wegen einer ferneren Auflage miteinander in Verhandlungen. Im Januar 1924 wurden sie dahin einig, daß einerseits der Beklagte für die neue Bearbeitung 10 % des Ladenpreises erhalten, andererseits die Klägerin mit dem Satz auch bei abschnittsweiser Zusendung des Manuskripts bald beginnen sollte. Dabei sprach der Beklagte die Erwartung aus, daß er den ersten Teil des Manuskripts bis Ende Januar werde einsenden können. Die Zusendung erfolgte jedoch erst mit Schreiben des Beklagten vom 6. Februar. Ohne in der Zwischenzeit weitere Manuskriptteile eingesendet zu haben, schrieb der Beklagte am 20. März 1924 der Klägerin, daß er auf Grund der §§ 30 Abs. 2, 32 BerlG. vom Vertrage zurücktrete, da der Satz des Buches vertragswidrigerweise trotz der Bedingung baldiger Drucklegung nicht erfolgt sei. Die Klägerin widersprach dem Rücktritt und erhob Klage auf Feststellung, daß der von den Parteien geschlossene Verlagsvertrag fortbestehe. Der Beklagte bat um Klageabweisung. Er wandte ein, daß der Vertrag wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig, zum mindesten aber durch den Rücktritt aufgelöst worden sei.

Das Landgericht gab der Klage statt. Die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen. Auch seine Revision hatte keinen Erfolg.  
Gründe:

I. Gegen die Feststellung der beiden Vorderrichter, daß der von den Parteien am 18. März 1909 geschlossene Vertrag fortbestehe, macht der Beklagte in erster Reihe geltend, daß der Vertrag von vornherein gemäß § 138 BGB. wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig gewesen sei. Unsittlich sei der Vertrag, weil

1. die Unerfahrenheit des Beklagten auf dem Gebiete des Verlagsrechts von der Klägerin ausgebeutet worden sei, um von ihm die Übertragung des Verlagsrechts an sämtlichen Auflagen des Werks für die ganze Dauer der urheberrechtlichen Schutzzeit zu erlangen,

2. der Beklagte in unzulässiger Weise geknebelt worden sei, indem er gezwungen werde, während des ganzen Restes seines Lebens einen großen Teil seiner Arbeitskraft den Diensten für die Klägerin zu widmen,
3. der Beklagte der Gefahr einer Verraubung seines geistigen Eigentums durch die Bestimmung ausgesetzt werde, daß die Klägerin in allen möglichen Fällen berechtigt sei, sein Werk durch einen von ihr einseitig ausgewählten Dritten neu bearbeiten zu lassen,
4. der Beklagte in diesem Falle auch vermögensrechtlich insofern schwer geschädigt werde, als er für die Ausbeutung seiner Geistesarbeit durch fremde Personen in den ersten zehn Jahren nur eine ganz geringfügige, später aber überhaupt keine Entschädigung erhalte.

Für keinen dieser Gesichtspunkte haben die unstreitigen Tatsachen und die Feststellungen des Berufungsgerichts so viel Anhalt ergeben, daß dadurch die Rechtsbeständigkeit des Vertrags in Frage gestellt sein könnte.

1. Nach dem für die Beurteilung des Streitverhältnisses maßgebenden Gesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 ist es zweifellos zulässig, daß dem Verleger vom Verfasser von vornherein das Recht eingeräumt wird, nicht nur eine, sondern sämtliche Auflagen des Werks zu veranstalten. Der § 5 spricht zwar den Grundsatz aus, daß der Verleger nur zu einer Auflage berechtigt ist. Anschließend daran regelt er aber den Fall, daß dem Verleger das Recht zu mehreren Auflagen eingeräumt worden ist, und schreibt für diesen Fall vor, daß im Zweifel für jede neue Auflage die gleichen Abreden wie für die vorhergehende gelten. Nach § 17 ist der Verleger, der das Recht zur Veranstaltung einer neuen Auflage erworben hat, nicht verpflichtet, von diesem Rechte Gebrauch zu machen. Im § 29 wird die Frage behandelt, wann der Verlagsvertrag endigt, der auf eine bestimmte Zahl von Auflagen beschränkt ist. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß die Zahl der vom Verleger zulässigerweise zu veranstaltenden Auflagen freier Vereinbarung zwischen Verfasser und Verleger unterliegt und daß das Gesetz selbst mit der Möglichkeit rechnet, daß das Verlagsrecht an mehreren oder sämtlichen Auflagen dem Verleger von vornherein durch einen einheit-

lichen Vertrag eingeräumt wird. An der Zulässigkeit solcher Abreden haben, soweit ersichtlich, in der Rechtsprechung niemals Zweifel bestanden (RGZ. Bd. 80 S. 175, Bd. 86 S. 107, Bd. 110 S. 275). Auch im Schrifttum ist nirgends eine Stimme zu ermitteln, die sich bei der Erörterung des § 5 VerlG. dahin ausgesprochen hätte, daß nach dem heute geltenden Recht es unzulässig sei, einem Verleger von vornherein das Recht zur Herausgabe sämtlicher Auflagen des Werkes zu übertragen. Nirgends wird auch in dieser Hinsicht ein Unterschied gemacht zwischen gewöhnlichen Schriftwerken und solchen hochwissenschaftlichen Inhalts (Kohler, Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht S. 268 a β; Allfeld, VerlG. § 5 Anm. 4; Mittelstaedt-Hillig, VerlG. § 5 Bem. 7; Voigtländer-Fuchs, VerlG. § 5 Anm. 6; Goldbaum, VerlG. § 5 Anm. 2; Hoffmann, VerlG. § 5 Anm. 2; Riezler in Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts Bd. 5 Abt. 2 S. 21). In dem vom Beklagten beigebrachten Rechtsgutachten des Professors Dr. Herbert Meyer-Göttingen, dessen Ausführungen die Revision sich zu eigen gemacht hat, wird auf Äußerungen von Reichmann in den Schriften für Sozialpolitik Bd. 152 I S. 88 flg. und von Lobe in Gewerbl. Rechtsschutz und UrhR. 1922 S. 93 hingewiesen, um darzulegen, daß ein Abkommen, durch welches dem Verleger das Recht, aber nicht die Pflicht zur Veranstaltung aller Auflagen eines wissenschaftlichen Werks beigelegt werde, dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht denkenden Menschen widerspreche. In beiden Äußerungen wird aber die Rechtsgültigkeit der Abkommen fraglicher Art von der gegenwärtigen Gesetzeslage aus nicht angezweifelt. Es wird vielmehr nur auf die vermeintlichen Härten hingewiesen, die sich aus derartigen Vereinbarungen für die Verfasser ergeben, und eine Änderung der Gesetzgebung nach der Richtung vorgeschlagen, daß Abreden, durch die dem Verleger die Befugnis zur Veranstaltung von mehr als einer Auflage zugestanden wird, unstatthaft sein sollen. Vom Standpunkte der heutigen Gesetzgebung aus besteht hiernach kein Anlaß, in Verlagsverträgen über mehrere oder sämtliche Auflagen eines wissenschaftlichen Werks allein deshalb etwas Unfittliches zu finden, weil sie den Verfasser auf lange Zeit hinaus und gemäß § 17 VerlG. stärker als den Verleger binden.

Um einen Verstoß gegen die guten Sitten annehmen zu können, müßten vielmehr noch im Einzelfalle bestimmte Tatsachen hinzu-

kommen, die das Anstößige und Werwerfliche des Geschäfts zum Ausdruck brächten. Solche Umstände findet die Revision zunächst darin, daß die auf dem Gebiete der Verlagsgeschäfte wohlverfahrene Klägerin den in solchen Dingen damals nicht bewanderten Beklagten durch undurchsichtige Bestimmungen irregeführt und so seine Unerfahrenheit zu ihrem Vorteil ausgebeutet habe. Dieser Vorwurf ist vom Berufungsgericht mit Recht für unbegründet erachtet worden. Bei der vertraglichen Festsetzung, daß die Klägerin das Recht zur Veranstaltung aller Auflagen erlangen sollte, handelt es sich keineswegs um undurchsichtige und unklare Bestimmungen. Im § 3 Abs. 2 des schriftlichen Vertrags wird bestimmt, daß die Höhe der ersten Auflage 2000 Exemplare betragen soll und die Verlagsbuchhandlung die Höhe späterer Auflagen nach bestem Ermessen festsetzen wird. Im § 5 wird zunächst das Honorar für die erste Auflage geregelt und alsdann hinzugefügt, daß das Honorar für spätere Auflagen das gleiche sei, sich jedoch entsprechend der Auflagenhöhe ändere. Der § 7 behandelt das Nähere, wie die Verlagsbuchhandlung bei Notwendigkeit einer neuen Auflage vorzugehen, welche Pflichten hinsichtlich der Durchsicht und Neubearbeitung der neuen Auflage der Verfasser zu übernehmen hat und unter welchen Voraussetzungen die Verlegerin die Bearbeitung der neuen Auflage einem Dritten übertragen darf. Endlich ordnet § 8 für den zuletzt erwähnten Sonderfall die Vergütungsfrage. Daß der Beklagte, der beim Vertragschluß bereits Professor an einer deutschen Technischen Hochschule war, sich über den Inhalt und die Tragweite der Vertragsbestimmungen in einem Irrtum befunden haben könnte, erscheint nach den Feststellungen des Berufungsgerichts gänzlich ausgeschlossen. Ebenso hat dieses ohne Rechtsirrtum verneint, daß die Klägerin die geschäftliche Unerfahrenheit des Beklagten in unlauterer Weise zu ihrem Vorteil ausgebeutet habe. Irgendwelchen unangemessenen Druck oder Zwang hat die Klägerin auf die Willensentschließung des Beklagten beim Vertragschluß nicht ausgeübt. Denn das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Beklagte auf das Anerbieten der Klägerin, sein Werk in Verlag zu nehmen, freiwillig eingegangen ist. Der Beklagte mag heute den damals geschlossenen Vertrag als für ihn weniger vorteilhaft ansehen denn zur Zeit des Vertragschlusses. Daraus ergibt sich aber kein Anhalt für ein unlauteres Verhalten

der Klägerin bei ihren Bemühungen um das Zustandebringen des Vertrags.

2. Irrig ist ferner die Ansicht der Revision, daß der Vertrag eine sittenwidrige Knebelung der Arbeitskraft des Beklagten für dessen ganze Lebensdauer enthalte. Hier fällt lediglich die Vertragsbestimmung des § 7 ins Gewicht, daß der Verfasser vor Veranstellung einer neuen Auflage das Werk einer Durchsicht und erforderlichenfalls einer Neubearbeitung unterziehen werde. Hierzu macht die Revision im Anschluß an das Gutachten Meyers geltend, daß der Zeitpunkt der Neubearbeitung regelmäßig durch den rein äußerlichen Umstand des Vergreifensins der alten Auflage bestimmt und der Verfasser, der seit Herausgabe der vorigen Auflage sich vielleicht mit ganz anderen wissenschaftlichen Fragen beschäftigt habe, plötzlich ohne Rücksicht auf seine sonstigen amtlichen und beruflichen Aufgaben genötigt werde, gemäß dem Buchstaben des alten Vertrags jetzt alle Zeit und Kraft an die neue Auflage zu wenden. Es kann dahingestellt bleiben, ob hier die Anforderungen, die an die Arbeitskraft des Beklagten bei der späteren Durchsicht und Neubearbeitung seines Werkes gestellt werden, nicht zu hoch eingeschätzt worden sind. Jedenfalls kann von einer Knebelung solcher Art, daß der Beklagte von der Klägerin zu ihrem überwiegenden Vorteil seiner wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Schaffensfreiheit und Unabhängigkeit beraubt wäre (Warn. 1918 Nr. 1, 1913 Nr. 187), nicht die Rede sein. Die Verpflichtungen, die der Beklagte auf sich genommen hat, entsprechen dem, was in Verlagsverträgen, auch solchen über Werke von höchster wissenschaftlicher Bedeutung, gang und gäbe ist und dem Vorteil des Verfassers nicht minder dient als dem des Verlegers. Das Werk auf wissenschaftlicher Höhe zu halten und ihm demgemäß vor jeder Neuauflage die durch die Fortschritte der Wissenschaft, der Forschungen, der Gesetzgebung usw. erforderlich werdenden Berichtigungen und Ergänzungen zuteil werden zu lassen, erscheint als eine natürliche Notwendigkeit ebensowohl vom wirtschaftlichen Standpunkt der besseren Absatzmöglichkeit als vom Gesichtspunkt vollwertiger wissenschaftlicher Leistung. In der Regel wird der Verfasser dem Stoff, den er in einem wissenschaftlichen Werke verarbeitet hat, auch weiter seine Aufmerksamkeit zuwenden und die Ergebnisse späterer Fortschritte auf demselben Gebiete sammeln, so daß es ihm keine übermäßige

Schwierigkeit machen wird, die Bearbeitung einer notwendig werdenden neuen Auflage in angemessener Frist, wie sie ihm der Verleger selbstverständlich bewilligen muß (§ 242 BGB.) und wie sie auch im § 7 Abs. 2 des Vertrags vorgesehen ist, druckfertig herzustellen. Ausnahmefälle, die durch besondere persönliche Verhältnisse des Verfassers im Einzelfalle eintreten können, vermögen bei Beurteilung der Frage, ob die Verpflichtung zur Übernahme einer Neubearbeitung eine für die Rechtsordnung unerträgliche Knebelung des Verfassers darstellt, keine Rolle zu spielen. Allgemeine Gesichtspunkte aber, die eine solche Verpflichtung als anstößig und sittenwidrig erscheinen lassen könnten, sind weder aus den Anschauungen der maßgeblichen Kreise über die Freiheit der geistigen Arbeit noch aus der Notwendigkeit des Schutzes des wirtschaftlich Schwächeren gegen Ausbeutung durch den wirtschaftlich Stärkeren zu entnehmen. Von einer Fessel, von der der Verfasser nicht frei zu kommen vermag, oder von einer Fron, in der er für sein altes Werk oder für seinen alten Verleger sein ganzes Leben verbringen muß — so die Ausdrücke im Gutachten Meyers — kann, ganz abgesehen davon, daß jede Arbeitsleistung vertragsmäßig entlohnt wird, schon deshalb keine Rede sein, weil eine übermäßige dauernde Arbeitsleistung, die sein sonstiges amtliches oder wissenschaftliches Streben wesentlich beschränkt, dem Verfasser nicht zugemutet wird, ihm auch freisteht, ohne Vermögens- einbuße die weitere Mitarbeit zu verweigern. Überdies gestattet ihm auch § 12 Abs. 2 VerfG., bei einer neuen Auflage die notwendigen Änderungen durch einen Dritten zu veranlassen, eine Vorschrift, die durch den Inhalt des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags nicht außer Kraft gesetzt ist und es dem Beklagten ermöglicht, einerseits sich selbst zu entlasten, andererseits trotz eigener Behinderung sich den von ihm für erforderlich gehaltenen Einfluß auf die Änderung des Werkes zu sichern. So hat denn auch das Reichsgericht in RGZ. Bd. 60 S. 174 kein Bedenken getragen, einen Verlagsvertrag über ein medizinisches Werk für rechtswirksam zu erachten, der die Übertragung des Verlagsrechts an der ersten und allen folgenden Auflagen zum Gegenstand hatte und den Verfasser verpflichtete, das Werk, wenn der Verleger die Veranstaltung einer neuen Auflage für nötig erachten sollte, dem Stande der Wissenschaft gemäß umzugestalten. Ebenso wird im Schrifttum anerkannt, daß

der Verleger den Verfasser im voraus vertragsmäßig verpflichten kann, bei künftigen Auflagen die Neubearbeitung des Werkes vorzunehmen (Allfeld, BerlG. § 12 Anm. 4 a. E.; Boigtländer-Fuchs, § 12 Anm. 2 Abs. 3; Hoffmann, § 12 Anm. 4 Abs. 2).

3. Den hauptsächlichsten Grund für die Nichtigkeit des Vertrags glaubt der Beklagte daraus herleiten zu können, daß der Klägerin durch § 7 Abs. 2 das Recht eingeräumt worden ist, bei notwendig werdenden Neuauflagen die Durchsicht und Neubearbeitung des Werkes unter gewissen Voraussetzungen durch einen Dritten bewirken zu lassen. Die Androhung dieser Maßnahme enthalte — so führt das von der Revision verwertete Gutachten Meyers aus — einen für den Schöpfer eines Schriftwerks von höherer wissenschaftlicher Bedeutung unerträglichen und deshalb mit der Rechtsordnung nicht vereinbaren Zwang. Der Verfasser werde der Gefahr ausgesetzt, des unverzichtbaren Gutes der geistigen Freiheit beraubt zu werden. Auch widerspreche die Bearbeitung eines wissenschaftlichen Werkes durch einen dem Verfasser nicht genehmen Dritten dem vom Gesetzgeber anerkannten, das Verlagsrecht beherrschenden allgemeinen Gedanken, daß der Verfasser einen von der Rechtsordnung zu schützenden Anspruch darauf habe, sein Werk genau in der von ihm für richtig gehaltenen Fassung veröffentlicht zu sehen. Gerade bei einem Schriftwerk des nationalökonomischen Faches bestehe die Gefahr, daß die Ansichten des Verfassers durch einen nicht genügend sachkundigen Bearbeiter in das Gegenteil verfälscht würden und darunter die allgemeinen wirtschaftlichen Angelegenheiten schwer leiden könnten. Diese Gesichtspunkte sind bereits von den Vorderrichtern mit Recht für nicht durchgreifend erachtet worden. Aus eigener Erfahrung stellt das Berufungsgericht die Tatsache fest, daß in gleicher Weise, wie es die Klägerin getan hat, auch andere Verlagsgeschäfte in ihre Verträge mit den Verfassern Klauseln aufnehmen, nach denen sie zur Sicherung des ununterbrochenen Weitererscheinens des Werkes bei späteren Auflagen sich der Mitwirkung fremder Bearbeiter bedienen dürfen. Hierin findet der Berufsrichter nichts Anstößiges. In dieser Auffassung muß ihm beigespflichtet werden. Dem Beklagten mag zugegeben werden, daß es Fälle geben kann, in denen es dem sittlichen Empfinden widersprechen würde, wenn der Verleger sich das Recht einräumen ließe, nach freiem Belieben das wissenschaftliche



Werk eines anderen durch dritte Personen umarbeiten zu lassen und so den Verfasser von jeder Einwirkung auf die Gestaltung späterer Auflagen seines Werkes auszuschließen. Davon ist jedoch im vorliegenden Fall keine Rede. Durchaus im Einklang mit § 12 Abs. 1 Satz 2 BerlG. sieht der Abs. 1 des Vertragsparagraphen 7 vor, daß der Verfasser vor Veranstaltung einer neuen Auflage das Werk einer Durchsicht und erforderlichenfalls einer Neubearbeitung unterziehen soll. Eigene Betätigung des Verfassers wird hier als Regelfall angenommen. Nur ausnahmsweise soll der Verlag das Recht haben, zur Leistung der Arbeit, die zur Herausgabe der neuen Auflage auf schriftstellerischem Gebiet notwendig ist, einen anderen Sachkundigen heranzuziehen, nämlich dann, wenn der Verfasser die Durchsicht oder Neubearbeitung nicht selbst übernehmen will oder wenn er diese Tätigkeit innerhalb angemessener Frist nicht leisten kann, sei es wegen Krankheit, sei es aus einem anderen Hinderungsgrunde. In dieser Vereinbarung kann eine dem Geiste der Rechtsordnung widersprechende, zur Knebelung der freien wissenschaftlichen Betätigung des Beklagten geeignete und deshalb unlautere Abrede nicht erblickt werden. Bei jedem Verlagsvertrag sind bei Prüfung der Frage, ob er sich in den Grenzen der Billigkeit und der Verkehrsanschauungen der beteiligten Kreise hält, die Belange von Verleger und Verfasser sorgfältig abzuwägen. Dem Bestreben des Verlegers, aus den von ihm für die Herausgabe und Verbreitung des Werkes gebrachten finanziellen Opfern einen angemessenen Gewinn zu erzielen, ihn durch Herausgabe fortlaufender neuer Auflagen zu steigern und so ihn möglichst zu einer dauernden Einnahmequelle zu machen, steht auf Seiten des Verfassers in wissenschaftlicher Hinsicht der Wunsch gegenüber, daß er in die Lage versetzt werde, das Werk den fortschreitenden Er rungenschaften des besonderen Fachgebiets anzupassen und es fortgesetzt auf solcher Höhe zu halten, daß es der Geltung und dem Ansehen des Verfassers in der Fachwelt entspricht. Der regelmäßige Ausgleich der beiderseitigen Belange findet in der Weise statt, daß der Verleger, sobald es der Absatz der früheren Auflage oder der Eintritt wesentlicher Veränderungen auf dem Fachgebiet erfordert, zur Veranstaltung einer neuen Auflage schreitet, der Verfasser aber Gelegenheit erhält, das Werk der notwendigen Ergänzung oder Um arbeitung zu unterziehen. Kann ein derartiger Ausgleich im einzelnen

Fall nicht stattfinden, so erscheint es angemessen, daß eine andere Regelung in einer Weise erreicht wird, die den berechtigten Bestrebungen beider Teile am wenigsten Abbruch tut. Wenn der Verleger, der vertragsmäßig zur Veranstaltung einer neuen Auflage berechtigt ist, von diesem Recht keinen Gebrauch macht, so gibt § 17 BerlG. dem Verfasser die Befugnis, ihm zur Ausübung des Rechts eine angemessene Frist zu bestimmen und nach fruchtlosem Ablauf der Frist vom Vertrag zurückzutreten. Das gleiche Rücktrittsrecht steht dem Verfasser ohne Fristsetzung zu, wenn der Verleger die Veranstaltung der neuen Auflage verweigert. Nach der Erklärung des Rücktritts ist der Verfasser in seinen Schritten wegen Herbeiführung einer neuen Auflage frei, soweit er dadurch nicht wohl-erworbene Rechte des Verlegers an der bisherigen, etwa noch nicht völlig vergriffenen älteren Auflage verleßt; insbesondere kann er sich wegen Veranstaltung einer neuen Auflage an einen anderen Verleger wenden. Wie hierdurch der Verfasser gegen Benachteiligungen durch einen Verleger, der eine neue Auflage nicht herausbringen kann oder will, einigermaßen geschützt ist, so erscheint es umgekehrt als ein Gebot der Billigkeit, daß der zur Veranstaltung mehrerer oder aller Auflagen berechtigte Verleger sich vertragsmäßig dagegen schützt, daß er durch einen Verfasser, der die für eine neue Auflage erforderlichen Ergänzungen des Werkes nicht vornehmen kann oder will, in seinen berechtigten Belangen benachteiligt werde. Als geeigneter Weg hierfür bietet sich die Vereinbarung der Bearbeitung des Werkes durch einen sachkundigen Dritten. In einer derartigen Abrede kann, sofern nur die Gewähr für eine sachgemäße Neubearbeitung und die Heranziehung eines geeigneten Bearbeiters geschaffen wird, etwas Anstößiges nicht gefunden werden. Der Revision kann nicht zugestimmt werden, wenn sie die Ansicht vertritt, daß die Bearbeitung des in einem wissenschaftlichen Schriftwerk verkörperten Geisteswerkes einer Lebenden und noch schaffensfähigen Persönlichkeit durch einen Dritten schlechthin als gegen die guten Sitten verstößend angesehen werden müsse. Daß dies keineswegs der Auffassung der beteiligten Kreise entspricht, ergibt sich aus der Feststellung des Berufungsgerichts, daß Klauseln, die die Bearbeitung von Schriftwerken durch Dritte für zulässig erklären, in Verlagsverträgen nichts Ungewöhnliches sind. Es folgt aber besonders auch, wie beide Vorderrichter bereits betont haben, aus den

vom Beklagten selbst herangezogenen Vertragsnormen, die zwischen dem Verband der deutschen Hochschullehrer und dem Akademischen Schutzverein einerseits, dem Börsenverein der deutschen Buchhändler und dem deutschen Verlegerverein anderseits vereinbart worden sind. Wenn hier vorgeesehen wird, daß der Verfasser, der die Bearbeitung ablehnt, dem Verleger den Druck unveränderter Auflagen oder die Bearbeitung des Werkes durch einen Dritten nur aus wichtigen Gründen verweigern darf, so liegt darin die Anerkennung der Tatsache, daß unter besonderen Umständen es mit der Schriftstellerehre und dem wissenschaftlichen Ansehen des Verfassers eines Geisteswerkes sehr wohl vereinbar ist, daß ein wissenschaftliches Schriftwerk für eine neue Auflage durch einen Dritten bearbeitet werde. Ebenso steht das Schrifttum auf dem Standpunkt, daß der Verfasser durch besondere Vereinbarung das Recht zur Änderung des Werkes auf den Verleger übertragen kann, und zwar sowohl von Fall zu Fall, wie auch durch eine Abrede, die gleich bei der ersten Übertragung des Verlagsrechts im voraus ganz allgemein für alle späteren Auflagen getroffen wird (Allfeld, LitU. Anm. 5 zu § 9; Mittelstaedt-Hillig, VerL. § 12 Bem. 7 a. E.). Demgegenüber kann es nichts verschlagen, wenn der Vorstand der sozial- und wirtschafts-wissenschaftlichen Vereinigung aus Anlaß des gegenwärtigen Rechtsstreits nach Erlass des Berufungsurteils in einem Rundschreiben, das er unterm 23. Februar 1925 an die Vereinsmitglieder gerichtet hat, eine abweichende Stellung eingenommen und es als mit der Freiheit und Würde wissenschaftlicher Tätigkeit und mit den Anforderungen literarischen Anstandes unvereinbar bezeichnet hat, daß ein Verleger das individuelle wissenschaftliche Werk eines lebenden Verfassers gegen dessen Willen durch einen Dritten bearbeiten läßt. In dieser Rundgebung handelt es sich um eine einseitige Stellungnahme zum Prozeßstoff, die ohne Berücksichtigung der für die Frage der Billigkeit und Wohlantandigkeit mit heranzuziehenden Belange der Verleger ergangen ist. Hiernach könnte die im § 7 enthaltene Vertragsbestimmung nur dann beanstandet werden, wenn sie so gehalten wäre, daß darin eine durch die Lage der Verhältnisse in keiner Weise gerechtfertigte Übervorteilung des Verfassers zugunsten des Verlegers läge. Das muß aber verneint werden, da das Recht des Verlegers, die Durchsicht

oder Neubearbeitung des Werkes durch einen Dritten vornehmen zu lassen, nur dann Platz greifen soll, wenn der Verfasser entweder seine Tätigkeit freiwillig versagt oder während einer gewissen Dauer durch Krankheit oder andere Gründe, etwa solche amtlicher oder beruflicher Art, an der Bearbeitung der Neuauflage verhindert ist. Einer zu kurzen Bemessung der Frist für die Beendigung der Neubearbeitung wird der Verfasser, namentlich bei Krankheit oder sonstiger zeitweiliger Behinderung, durch Berufung auf Treu und Glauben gemäß §§ 157, 242 BGB. entgegenreten können. Auch gewähren diese Vorschriften ihm hinlänglichen Schutz dagegen, daß gegebenenfalls vom Verleger ein ungeeigneter Bearbeiter mit den Ergänzungsarbeiten betraut wird. Zu berücksichtigen bleibt ferner, daß der Beklagte, wie bereits oben erwähnt, gemäß § 12 Abs. 2 VerfG. die Änderungen durch einen Dritten vornehmen lassen darf, andernfalls aber, wenn die Bedingung des § 7 des Vertrags erfüllt ist, sich die Zuziehung eines anderen Bearbeiters nur für eine Auflage gefallen zu lassen braucht, während bei jeder folgenden Auflage die Klägerin sich wegen Durchsicht und Neubearbeitung wieder an den Beklagten wenden muß. Dieser behält daher auch weiterhin seinen Einfluß auf die Gestaltung des Werkes. Alles dies genügt, um die Bedenken, die von der Revision gegen die Rechtsbeständigkeit der Vertragsbestimmung erhoben worden sind, auszuräumen. Eine Besonderheit des vorliegenden Falles läßt sich auch nicht aus dem Umstand entnehmen, daß das hier in Betracht kommende Werk das Gebiet der Volkswirtschaft betrifft. Der Verfasser eines solchen Werkes kann für sich keinen höheren Schutz beanspruchen als der Urheber eines anderen wissenschaftlichen Werkes. Dahingestellt bleiben kann es, ob nicht unter Umständen Gesichtspunkte des allgemeinen Staatswohls es sogar als erwünscht erscheinen lassen möchten, daß der Verleger bei Behinderung des Verfassers in den Stand gesetzt werde, ein angesehenes Werk von volkswirtschaftlicher Bedeutung unter Mitwirkung eines sachkundigen Dritten in einer der veränderten Gesetzgebung und Wirtschaftslage angepaßten Umarbeitung neu herauszugeben.

4. Einen weiteren Grund für die Sittenwidrigkeit des Vertrags sucht die Revision aus dem § 8 des Vertrags herzuleiten, worin bestimmt ist, daß der Verfasser, falls er die neuen Auflagen nicht selbst besorgt, die Hälfte der Vergütung, die ihm sonst gebührt hätte,

auf die Dauer von 10 Jahren seit Eintritt des Hinderungsgrunds beanspruchen kann. Die Revision hält diese Regelung der Vergütungsfrage für eine schwere Schädigung des Verfassers oder seiner Erben und weist darauf hin, daß der Beklagte möglicherweise für den Rest seines Lebens und gegebenenfalls seine Erben während der ganzen Schutzdauer es mitansehen müßten, wie die Klägerin mit dem Werk und dem Namen des Beklagten Geschäfte mache, ohne irgendwelche Gegenleistung dafür zu bieten. Diese Begründung ist schon deshalb unbeachtlich, weil sie sich im wesentlichen auf Tatsachen stützt, die in den Vorinstanzen nicht zur Erörterung gestellt worden sind und daher in der Revisionsinstanz nicht berücksichtigt werden können. Lediglich vom rechtlichen Standpunkt aus betrachtet kann die Bestimmung des § 8 als offenbar unbillig und deshalb anstößig nicht bezeichnet werden. Es entspricht der Erfahrung, daß ein Werk über ein wissenschaftliches Gebiet, für dessen Entwicklung Veränderungen der Gesetzgebung oder der wirtschaftlichen Verhältnisse von großer Bedeutung sind, mit jeder neuen Auflage wesentliche Umgestaltungen erfährt, und daß, wenn die neuen Auflagen durch andere Personen bearbeitet werden, die Geistesarbeit des ursprünglichen Verfassers hinter der der späteren Bearbeiter immer mehr zurücktritt. Deshalb erscheint es nicht ohne weiteres als eine verwerfliche Übervorteilung des Verfassers, wenn seine vermögensrechtliche Beteiligung an späteren, von ihm selbst nicht mehr bearbeiteten Auflagen auf 10 Jahre zeitlich begrenzt wird. Auf eine etwaige Besonderheit des vorliegenden Falles kann aber in der Revisionsinstanz nicht eingegangen werden, da in dieser Hinsicht während der Vorinstanzen von dem Beklagten keine tatsächlichen Behauptungen aufgestellt worden sind.

Demgemäß erweisen sich alle Angriffe, die von der Revision gegen die Rechtswirksamkeit des Vertrags erhoben worden sind, als hinfällig. Auch in ihrer Gesamtheit und in ihrem Zusammenwirken betrachtet, vermögen die von der Revision vorgebrachten Umstände die Nichtigkeit des Vertrags nicht zu begründen.

II. In zweiter Reihe stützt der Beklagte seine Einwendungen gegen die Klage auf Rücktritt vom Vertrag. Hierfür macht er zwei Gesichtspunkte in der Revisionsinstanz geltend: Einerseits stehe ihm die Vergünstigung der §§ 32, 30 BerlG. zur Seite, wonach der Verfasser bei nicht rechtzeitigerervielfältigung des Werkes vom

Vertrag ohne vorgängige Fristsetzung zurücktreten könne, wenn der sofortige Rücktritt vom Vertrag durch ein besonderes Interesse des Verfassers gerechtfertigt werde. Andererseits habe der Beklagte sich vom Vertrag auf Grund des allgemeinen Rechtsfahes lossagen können, daß bei dauernden Schuldverhältnissen, zumal solchen, die ein gegenseitiges Vertrauen der Beteiligten zur Voraussetzung hätten, ein fristloses Kündigungsrecht bestehe, wenn ein wichtiger Grund vorliege und das Verhältnis der Parteien zueinander unhaltbar geworden sei. Nach keiner dieser Richtungen bieten die Feststellungen des Berufungsgerichts eine genügende Grundlage für die Annahme eines Rücktritts- oder Kündigungsrechts des Beklagten.

1. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß die Klägerin ihren Vertragspflichten in bezug auf dieervielfältigung des Werkes genügt habe, daß aber auch der Beklagte, selbst wenn dieervielfältigung zu spät erfolgt wäre, ein Recht zum Rücktritt ohne vorherige Fristsetzung nicht gehabt hätte. Nach § 15 BerlG. sei beim Fehlen einer gegenteiligen Abrede der Verleger erst dann zum Beginn derervielfältigung verpflichtet, wenn ihm das vollständige Werk zugegangen sei. Hiervon sei die Klägerin aus Entgegenkommen abgewichen, indem sie sich dem Beklagten gegenüber durch Schreiben vom 17. Januar 1924 bereit erklärt habe, mit dem Satz zu beginnen, ehe das Manuskript vollständig in ihren Händen sei. Der Beklagte habe aber den ersten Teil des Manuskripts nicht schon, wie er früher in Aussicht gestellt habe, Ende Januar, sondern erst am 6. Februar der Klägerin zugesandt. Unter diesen Umständen habe die Klägerin nicht vertragswidrig gehandelt, wenn sie mit dem Setzen nicht sofort nach Eingang des Manuskriptteils begonnen, sondern, um den Satz nicht unterbrechen zu müssen, zunächst noch eine Zeitlang auf den Eingang weiteren Manuskripts gewartet habe. Von einer nicht vertragsmäßigenervielfältigung im Sinne des § 32 BerlG. könne bei dieser Sachlage nicht die Rede sein. Diese Ausführungen bewegen sich im wesentlichen auf dem Gebiet der Tatsachenwürdigung und sind insoweit der Nachprüfung seitens des Revisionsgerichts entzogen. Einen Rechtsirrtum lassen sie nicht erkennen. Die Klägerin hat die Korrekturbogen des ihr übersandten Manuskriptteils unstreitig am 22. März dem Beklagten zugesandt, also etwa sechs Wochen von dem Empfang des Manuskripts bis zur Zusendung der Korrekturbogen

verstreichen lassen. Das Berufungsgericht hat hierin eine Verzögerung der Drucklegung nicht erblickt, namentlich im Hinblick darauf, daß das Manuskript in Teilen zu liefern war und der Beklagte von den für das Werk in Aussicht genommenen etwa 20 Bogen erst etwa sechs eingeschickt hatte, wiewohl die Klägerin ihn im Schreiben vom 11. Februar ersucht hatte, fortlaufend weiteres Manuskript zuzusenden, damit der Satz nicht unterbrochen zu werden brauche. Allerdings hatte der Beklagte im Schreiben vom 15. Januar der Klägerin mitgeteilt, daß ihm der baldige Beginn des Satzes erwünscht sein würde; er möchte den Band einem Gelehrten, der im März seinen 60. Geburtstag feiere, zu diesem Tage widmen und deshalb, falls der Druck bis dahin noch nicht vollendet sein würde, um rechtzeitige Überlassung einiger sauberer Abzüge des Titel- und des Widmungsblattes bitten. Daß der ganze Band im März noch nicht druckfertig vorliegen konnte, ergab sich ohne weiteres aus der Tatsache, daß der Beklagte der Klägerin außer der ersten Teilsendung kein weiteres Manuskript zur Verfügung gestellt hatte. Wenn das Berufungsgericht unter diesen Umständen eine Verzögerung der Drucklegung nicht für vorliegend erachtet hat, so kann dieser Auffassung aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden, da bei Auslegung der Parteiabreden Rechtsvorschriften nicht verletzt worden sind und der Vorderrichter bei Würdigung des Sachverhalts lediglich von seinem Recht, das Verhandlungsergebnis nach freier Überzeugung zu würdigen, Gebrauch gemacht hat. Auch der Umstand, daß die Klägerin dem Beklagten das erwähnte Titel- und Widmungsblatt vor dem 60. Geburtstage des betr. Gelehrten nicht geliefert hat, kann nicht als Unterlassung der vertragsmäßigen Vervielfältigung angesehen werden. Denn es ist unstreitig, daß der Beklagte nicht einmal den Entwurf des Titel- und Widmungsblattes der Klägerin zum Druck gesandt hat. Da hiernach schon die erste Voraussetzung für die Anwendung des § 32 BerlG., die nicht vertragsmäßige Vervielfältigung des Wertes, vom Berufungsgericht in bedenkenfreier Weise verneint worden ist, bedarf es keines Eingehens auf die vom Vorderrichter aus tatsächlichen Erwägungen gleichfalls verneinte Frage, ob der Beklagte, wenn das Werk nicht rechtzeitig vervielfältigt worden wäre, ein besonderes Interesse daran gehabt hätte, sofort ohne vorherige Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.

2. Endlich macht die Revision geltend, daß der Beklagte das Recht gehabt habe, sich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist wegen wichtiger Gründe vom Vertrag loszusagen. In rechtlicher Hinsicht verweist sie auf RRG, Bd. 79 S. 160, wo für langfristige Verlagsverträge ausgeführt worden ist, daß sie, wie es die Natur derartiger Verhältnisse mit sich bringe, aus wichtiger Ursache gelöst werden könnten, wenn ihre Fortsetzung nach den besonderen Umständen des Falls den Beteiligten nicht mehr zugemutet werden könne. An diesem Rechtsgrundsatz ist auch jetzt festzuhalten. In tatsächlicher Hinsicht steht dem Beklagten aber kein Grund zur Seite, der ihn zur einseitigen Auflösung des vertraglichen Bandes berechtigen könnte. Durch den Briefwechsel vom 15./17. Januar 1924 sind die Parteien über die Veranstaltung der neuen Auflage vollständig einig geworden. Die Einigkeit bestand auch noch, als der Beklagte mit Schreiben vom 6. Februar 1924 den ersten Manuskriptteil der Klägerin zusandte und diese mit Schreiben vom 11. Februar 1924 den Empfang bestätigte. Einen Grund zur Auflösung des Vertrags könnte der Beklagte daher nur aus Umständen herleiten, die sich nach dem Empfang des letzterwähnten Schreibens herausgestellt haben. Gründe aus älterer Zeit, namentlich solche, die sich auf Unstimmigkeiten zwischen den Parteien gelegentlich der Herausgabe früherer Auflagen beziehen, könnten nur zur Unterstützung derjenigen Ursachen herangezogen werden, die sich auf Ereignisse aus der Zeit nach dem 11. Februar stützen. An solchen neuen Vorkommnissen, auf die der Beklagte sich berufen könnte, fehlt es aber gänzlich. Wie das Berufungsgericht festgestellt hat, ist der Grund einer nicht vertragsmäßigen Vervielfältigung des Manuskripts zu verwerfen. Ebenso hat das Berufungsgericht aus rein tatsächlichen Erwägungen den Umstand für unerheblich erachtet, daß das Werk nicht bis zum 60. Geburtstage des Gelehrten, dem es vom Beklagten gewidmet werden sollte, fertig war. Zutreffend weist das Berufungsgericht darauf hin, daß diese Fertigstellung nicht Vertragsbestimmung war und von der Klägerin infolge des Verhaltens des Beklagten, der nur einen Teil des Manuskripts eingesandt hatte, überhaupt nicht verwirklicht werden konnte. Sonst könnte aus der Zeit nach dem 11. Februar nur noch der Umstand in Betracht kommen, daß das Verhältnis der Parteien im Laufe des Rechtsstreits stark erschüttert worden ist und denjenigen Grad von



gegenseitigem Vertrauen vermissen läßt, der für einen Verlagsvertrag von langer Dauer zwischen Verleger und Verfasser dringend erwünscht ist. Die Schuld an der Zuspizung der persönlichen Beziehungen während des Rechtsstreits trifft aber den Beklagten, der in Schriftsätzen, besonders in der Berufungsbegründung, schwere Beleidigungen gegen die Klägerin gerichtet hat. Aus seinem eigenen schuldhaften Verhalten kann der Beklagte kein Recht herleiten, sich gegen den Willen der Klägerin vom Vertrag loszusagen.